

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB und Corporate Governance-Bericht

Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Symrise AG. Der Vorstand erstattet – zugleich auch für den Aufsichtsrat – die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung nach den §§ 289f und 315d des Handelsgesetzbuchs für die Symrise AG und den Symrise Konzern (nachfolgend gemeinsam als „Symrise“ bezeichnet). Diese beinhaltet (i) die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, (ii) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, (iii) eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, (iv) Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands nebst Umsetzungsfristen, Stand der Umsetzung und (v) eine Beschreibung des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Nach der derzeit gültigen Fassung der Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 und mit Berichtigungen vom 19. Mai 2017 erneut bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) ist der dort von Vorstand und Aufsichtsrat jährlich zu erstattende Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance-Bericht) im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung zu veröffentlichen.

Aufgrund der Nähe der Inhalte des Corporate Governance-Berichts und der Erklärung zur Unternehmensführung zueinander haben wir uns auch dieses Jahr wieder entschieden, die Berichterstattung zur Corporate Governance im Sinne der Ziffer 3.10 des DCGK 2017 in die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB zu integrieren und dem Leser dadurch die Orientierung zu erleichtern. Dagegen ist der Vergütungsbericht nach Ziffer 4.2.5 des DCGK 2017 nicht mehr Teil der Berichterstattung zur Corporate Governance. Der Vergütungsbericht ist als Teil des Lageberichts im Finanzbericht 2019 enthalten.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB ist nebst des darin integrierten Corporate Governance-Berichts von Vorstand und Aufsichtsrat auch auf der Internetseite von Symrise öffentlich zugänglich gemacht. Die Adresse lautet: <https://www.symrise.com/de/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung>.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 DES AKTIENGESETZES VOM SEPTEMBER 2019

Das Aktiengesetz verpflichtet gemäß seinem § 161 Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Form entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen warum nicht angewendet wurden oder werden.

WORTLAUT DER ERKLÄRUNG

Auf Basis ihrer Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat der Symrise AG am 17. September 2019 eine neue Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz abgegeben. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Symrise AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die Symrise AG hat ohne Ausnahme sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 und mit Berichtigungen vom 19. Mai 2017 bekannt gemachten aktuellen Fassung des Kodexes vom 7. Februar 2017 entsprochen und wird dies auch zukünftig tun.“

Die Erklärung ist der Öffentlichkeit auch separat auf der Internetseite der Symrise AG dauerhaft zugänglich gemacht. Die Adresse lautet: <https://www.symrise.com/de/investoren/corporate-governance/entsprechenserklaerung>.

RELEVANTE ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

In diesem Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sind relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken zu machen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden.

UNSER VERHALTENSKODEX

Unser zuletzt im Jahr 2016 grundlegend überarbeiteter Verhaltenskodex hat weiterhin Bestand, um ein einheitliches vorbildliches Handeln und Verhalten zu gewährleisten. Dieser Verhaltenskodex gilt für Vorstand und Aufsichtsrat und alle im In- und Ausland bei Symrise Beschäftigten, das heißt für Führungskräfte und für alle Arbeitnehmer im Konzern gleichermaßen. Der Verhaltenskodex – ein verbindliches Leitbild – setzt

Mindeststandards und gibt Hinweise, wie alle Beschäftigten bei deren Einhaltung zusammenwirken können. Der Verhaltenskodex soll helfen, ethische und rechtliche Herausforderungen bei der täglichen Arbeit zu bewältigen, und soll für Konfliktsituationen eine Orientierung geben. Verstöße werden im Interesse aller Beschäftigten und des Unternehmens analysiert und ihre Ursachen beseitigt. Dazu gehört auch die konsequente Verfolgung von Fehlverhalten im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Unser Verhaltenskodex regelt den Umgang mit den wesentlichen Anspruchsgruppen unseres Unternehmens: den Mitarbeitern und Kollegen, unseren Kunden und Lieferanten, den Aktionären und Investoren, unseren Nachbarn und dem gesellschaftlichen Umfeld, dem Staat und seinen Behörden, den Medien und der interessierten Öffentlichkeit.

Der Verhaltenskodex basiert auf unseren Werten und Prinzipien. Indem wir ihn befolgen, stellen wir sicher, dass jeder fair und mit Respekt behandelt wird und dass unser Verhalten sowie unsere Geschäfte transparent, ehrlich und nachvollziehbar bleiben – überall auf der Welt.

Unser Verhaltenskodex ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite von Symrise dauerhaft zugänglich gemacht. Die Adresse lautet: <https://www.symrise.com/de/verhaltenskodex>.

UNSER COMPLIANCE MANAGEMENT-SYSTEM

EINLEITUNG

Bei Symrise verstehen wir Compliance als ganzheitliches Organisationsmodell, das die Einhaltung von Rechtsvorschriften und konzerninternen Richtlinien sowie die entsprechenden Prozesse und Systeme umfasst. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Symrise verfügt über ein integriertes Compliance Management-System, in dem wir nachhaltige, risiko- und wertorientierte sowie rechtliche als auch ethische Aspekte und Regeln zusammengeführt und zum Leitbild unseres geschäftlichen Handelns gemacht haben. Wir agieren aus dem Selbstverständnis und der Überzeugung heraus, dass die Einhaltung dieser Grundregeln einen unabdingbaren und nicht verhandelbaren Bestandteil unserer Symrise Identität darstellt. Nur ein klar abgesteckter und transparenter Rahmen des erlaubten und nicht erlaubten Handelns gewährleistet den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg. Bei Symrise ist Compliance eine Selbstverständlichkeit. Compliance ist eine Frage der Haltung eines jeden Einzelnen bei Symrise.

Für alle unsere Mitarbeiter gilt in allen Ländern unsere Leitlinie: „Ein Geschäft, das mit unseren Grundregeln nicht in Einklang zu bringen ist, ist kein Geschäft für Symrise.“

Der Group Compliance-Officer sowie die Innenrevision berichten funktional direkt an den Finanzvorstand. Damit ist ihre Unabhängigkeit und Autorität gewährleistet. Dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichten der Group Compliance-Officer und die Innenrevision regelmäßig in jeder Sitzung dieses Gremiums.

TECHNISCHE COMPLIANCE UND LEGAL COMPLIANCE

Im Rahmen unseres Compliance Management-Systems unterscheiden wir zwischen der sogenannten „Technischen Compliance“ und der „Legal Compliance“. Die Schwerpunkte der Compliance-Aktivitäten im Rahmen der „Technischen Compliance“ liegen in den Bereichen Qualität, Umweltschutz, Gesundheit, Arbeitssicherheit, Energie, Produktsicherheit und Lebensmittelsicherheit. In nahezu allen diesen Bereichen unterliegt Symrise mit seinen Produkten weltweit einer strengen staatlichen Aufsicht. Dass unsere Produkte und Prozesse überall auf der Welt den dort geltenden Bestimmungen entsprechen, ist eine Selbstverständlichkeit für uns. Die Compliance-Aktivitäten im Rahmen der „Legal Compliance“ konzentrieren sich vor allem auf die Bereiche Wettbewerbs- und Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprevention und Exportkontrolle. Hier liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten auf den Bereichen Aufklärung und Prävention. Auch die Implementierung und Weiterentwicklung von Konzernrichtlinien zu diesen Themen gehören hierher.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus allen Bereichen der Compliance werden gesammelt und durch den Group Compliance-Officer an den Vorstand und an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Etwaige Maßnahmen werden somit effizienter koordiniert. Compliance-Verstöße werden umgehend abgestellt, ihre Ursachen ermittelt und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen umgesetzt.

Der Vorstand von Symrise hat seine ablehnende Haltung gegenüber jeder Form von Compliance-Verstößen sowohl intern als auch extern deutlich zum Ausdruck gebracht. Verstöße werden bei Symrise nicht toleriert. Sanktionen gegen betroffene Mitarbeiter werden verhängt, wenn notwendig und soweit rechtlich möglich.

UNSERE INTEGRITY HOTLINE

Die durch das Group Compliance-Office eingerichtete Integrity Hotline stellt sicher, dass Symrise Mitarbeiter weltweit anonym Verstöße gegen Rechtsvorschriften und konzerninterne Richtlinien melden können. Mittels dieser Hotline ist das Group Compliance-Office für alle Mitarbeiter über eine eigens in den jeweiligen Ländern eingerichtete, kostenlose Telefonnummer erreichbar. Über einen zwischengeschalteten Dienstleister ist gewährleistet, dass die Mitarbeiter ihre Anliegen im Bedarfsfall anonym und in ihrer Muttersprache vorbringen können. Die Mitarbeiter geben dazu einen Zugangscode ein und können ihre Nachricht an das Group Compliance-Office hinterlassen. Dabei erhalten sie eine Vorgangsnummer, die es ihnen erlaubt, zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzurufen und die für sie vom Group Compliance-Office hinterlegte Antwort abzuhören. Dieses Verfahren kann beliebig fortgesetzt werden und ermöglicht eine intensive Kommunikation des Group Compliance-Office mit einem Hinweisgeber, ohne dass dessen Anonymität gefährdet würde. Gleichzeitig können durch gezielte Rückfragen Missbräuche verhindert werden. Zusätzlich können die Mitarbeiter das Group Compliance-Office auch über den Webservice der Symrise Integrity Hotline anonym erreichen und ihre Mitteilungen machen.

Eine Kommunikation mit dem Group Compliance-Office nur über das Telefon ist daher nicht mehr zwingend erforderlich. Natürlich kann sich jeder Mitarbeiter jederzeit auch direkt und persönlich an das Group Compliance-Office wenden. So stellen wir sicher, dass jeder Hinweis unverzüglich bearbeitet und beantwortet wird.

2019 wurden weltweit durchschnittlich einmal im Monat Fälle über die Integrity Hotline gemeldet. In allen Fällen wurden daraufhin Untersuchungen eingeleitet und fallspezifisch auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsordnung und konzerninterner Vorschriften Korrekturmaßnahmen eingeleitet. In einem Fall wurden arbeitsrechtliche Sanktionen ausgesprochen. Wesentlicher Schaden ist weder für Dritte noch für unser Unternehmen entstanden.

SCHULUNGEN ZU COMPLIANCE-THEMEN

Um die Einhaltung aller Compliance-Vorgaben kontinuierlich sicherzustellen, wird der Schulungsbedarf regelmäßig ermittelt und es werden geeignete Schulungen sowohl in den Bereichen der „Technischen Compliance“ als auch der „Legal Compliance“ durchgeführt. Neben herkömmlichen Präsenzs Schulungen kommen überwiegend internetbasierte Schulungen zur Anwendung. Damit können wir mehr Mitarbeiter in kürzerer Zeit erreichen. Zudem verfügt jeder Mitarbeiter über mehr

Flexibilität hinsichtlich des Ortes und des Zeitpunkts, an denen er eine Schulung absolviert. Anschließend Tests bestätigen nicht nur das Absolvieren einer Schulung, sondern auch das Verständnis der Inhalte einer Schulung.

Neue Symrise Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit neben den arbeitsplatzspezifischen Anforderungen umfassend zu den Grundlagen unseres Verhaltenskodex geschult. Alle Mitarbeiter nehmen dann aufgrund von im Vorhinein festgelegten Rhythmen an rollierenden Schulungen teil. Abhängig davon, ob es sich um Grund-, Auffrischungs- oder Spezialschulungen handelt, betragen diese Rhythmen zwischen ein und drei Jahren.

CORPORATE GOVERNANCE

Die Corporate Governance bei Symrise orientiert sich am DCGK 2017, der sich als Leitlinie und Maßstab guter Unternehmensführung in Deutschland etabliert hat. Wir sind heute mehr denn je überzeugt, dass eine gute Corporate Governance für den Erfolg eines Unternehmens Voraussetzung und unabdingbare Grundlage ist. Dieser Erfolg beruht ganz besonders auf dem uns von unseren Geschäftspartnern, den Finanzmärkten, Anlegern, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit entgegengebrachten Vertrauen. Dieses Vertrauen zu bestätigen und weiter zu stärken, ist vorrangiges Ziel bei Symrise. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es einer verantwortungsbewussten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle unseres Unternehmens.

Bereits in der Vergangenheit haben wir uns an international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsbewusster Unternehmensführung orientiert und werden dies auch in Zukunft tun. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2019 mehrfach intensiv und über alle Bereiche hinweg mit Themen der Corporate Governance beschäftigt.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

In diesem Teil der Erklärung zur Unternehmensführung ist die Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse dargestellt. Auch auf die Zusammensetzung dieser Ausschüsse wird kurz eingegangen. Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

DUALES FÜHRUNGSSYSTEM

Die Symrise AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, auf dem auch der DCGK 2017 beruht. Ein Grundprinzip des deutschen

Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Symrise AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

VORSTAND

Der Vorstand der Symrise AG besteht zurzeit aus fünf Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich im Interesse des Unternehmens und mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch das Compliance Management-System, also die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Für bedeutende Geschäftsvorgänge legt die Geschäftsordnung des Vorstands Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Die Geschäftsordnung des Vorstands ist der interessierten Öffentlichkeit im Internet unter der Adresse <https://www.symrise.com/de/geschaeftsordnung-vorstand> zugänglich gemacht.

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in der vom Deutschen Bundestag am 6. Februar 2015 und vom Bundesrat am 27. März 2015 verabschiedeten Fassung hat zum Ziel, den Anteil von weiblichen Führungskräften in den sogenannten Spitzenpositionen der Wirtschaft zu erhöhen und langfristig weitgehend Geschlechterparität zu erreichen. Die Symrise AG verfolgt das Ziel, langfristig einen Frauenanteil von 20 % im Vorstand zu erreichen. Hierzu sind zwischen Aufsichtsrat und Vorstand konkrete personenbezogene Maßnahmen vereinbart. Allerdings müssen wir laufende Anstellungsverträge respektieren und die Kontinuität im Führungsgremium sicherstellen. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder haben Verträge, die in die Jahre 2021 bis 2024 hineinreichen.

Symrise ist ein global geführtes Unternehmen, leitende Führungsfunktionen bestehen auch außerhalb Deutschlands. Basis für die Symrise spezifische Frauenquote ist daher die globale Führungsstruktur der Symrise AG. Der Anteil von Frauen auf der ersten Managementebene unterhalb des Vorstands betrug im Jahr 2019 24,1%, auf der zweiten Managementebene 40,9%.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Zur Vorbereitung der Sitzungen tagen die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bei Bedarf getrennt. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche auch entsprechende Anwendung auf die Ausschüsse des Aufsichtsrats findet.

Diese ist der interessierten Öffentlichkeit im Internet unter der Adresse <https://www.symrise.com/de/geschaeftsordnung-aufsichtsrat> zugänglich gemacht.

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Aktiengesetz („AktG“) und § 7 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die Amtsperioden sind identisch.

§ 96 Abs. 2 Satz 1 AktG bestimmt unter anderem für die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegenden börsennotierten Gesellschaften, dass sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen muss. Um diesem Mindestanteilsgebot zu entsprechen, müssen bei der Gesellschaft mindestens vier Aufsichtsratssitze von Frauen und mindestens vier Aufsichtsratssitze von Männern besetzt sein. Dieser Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen (sogenannte Gesamterfüllung), sofern nicht die Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat dem durch Beschluss widersprechen (§ 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Der Gesamterfüllung wurde sowohl seitens der Vertreter der Anteilseigner als auch seitens der Vertreter der Arbeitnehmer nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen. Sowohl die Gruppe der Anteilseignervertreter als

auch die Gruppe der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat müssen das Mindestanteilsgebot von 30 % jeweils getrennt für ihre Gruppe erfüllen, so dass den sechs Vertretern jeder Gruppe mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer angehören. Beide Gruppen im Aufsichtsrat erfüllen derzeit diese Voraussetzung.

Die sechs Vertreter der Arbeitnehmer wurden von den deutschen Belegschaften am 24. Februar 2016 nach dem hierfür gesetzlich vorgesehenen Wahlverfahren gewählt.

Derzeit sind folgende Anteilseignervertreter für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt worden:

Frau Ursula Buck, Geschäftsführerin der Top Management Consulting Buck Consult, Posenhofen; Herr Horst-Otto Gerberding, Geschäftsführender Gesellschafter der Gottfried Friedrichs (GmbH & Co.) KG, Holzminden; Herr Bernd Hirsch, Finanzvorstand der Bertelsmann Management SE, Neuler und Frau Prof. Dr. Andrea Pfeifer, Vorsitzende des Vorstands der AC Immune S. A., St. Léger, Schweiz.

Wegen Erreichens der Altersgrenze ist Herr Dr. Winfried Steeger, Geschäftsführer der Constanze GmbH & Co. KG, Hamburg, für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt worden.

Herr Dr. Thomas Rabe, Vorsitzender des Vorstands der Bertelsmann Management SE, Berlin, hat sein Mandat aus persönlichen Gründen und im besten Einvernehmen mit Ablauf des 31. Dezember 2019 niedergelegt. An seiner Stelle ist Herr Michael König mit Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom 15. Januar 2020 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden.

Folgende sechs Vertreter der Arbeitnehmer wurden von den deutschen Belegschaften am 24. Februar 2016 nach dem hierfür gesetzlich vorgesehenen Wahlverfahren für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Harald Feist, Vorsitzender des Betriebsrats und Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Symrise AG, Holzminden; Frau Andrea Püttcher, stellv. Vorsitzende des Betriebsrats und stellv. Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats der Symrise AG, Bevern; Herr André Kirchhoff, freigestellter Betriebsrat der

Symrise AG, Bevern; Frau Jeannette Kurtgil, IG BCE Gewerkschaftssekretärin im Landesbezirk Nord, Burgdorf; Herr Dr. Ludwig Tumbrink, Vice President Special Projects, Supply Chain Flavor EAME der Symrise AG, Höxter und Herr Peter Winkelmann, Bezirksleiter der IG BCE Bezirk Südniedersachsen, Alfeld.

Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wurde auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung. Dem Aufsichtsrat der Symrise AG gehören derzeit acht unabhängige Mitglieder und mit Frau Buck, Frau Kurtgil, Frau Prof. Dr. Pfeifer und Frau Püttcher vier Frauen an. Der Aufsichtsrat wird durch die Unterstützung entsprechender Wahlvorschläge bei der Wahl der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung und der Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Belegschaften auch zukünftig darauf hinwirken, dass die Vorgaben des Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in der vom Deutschen Bundestag am 6. Februar 2015 und vom Bundesrat am 27. März 2015 verabschiedeten Fassung, soweit sie die Zusammensetzung des Aufsichtsrats betreffen, umgesetzt werden.

Mit Herrn Bernd Hirsch gehört dem Aufsichtsrat seit dem 16. Mai 2018 erstmals ein ehemaliges Mitglied des Vorstands an. Zwischen der Beendigung der Vorstandstätigkeit von Herrn Hirsch und seiner Wahl in den Aufsichtsrat liegt ein Zeitraum von zwei Jahren, vier Monaten und 15 Kalendertagen. Damit ist den Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 Nr. 4 AktG („cooling-off“) genüge getan. Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet. Mindestens ein unabhängiges Mitglied verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

ZIELE DES AUFSICHTSRATS ZU SEINER ZUSAMMENSETZUNG

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des DCGK 2017 konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem (i) die internationale Tätigkeit des Unternehmens, (ii) potenzielle Interessenkonflikte, (iii) die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, (iv) eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, (v) eine festzulegende Regelobergrenze für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und (vi) Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Im Hinblick auf seine zukünftige Zusammensetzung strebt der Aufsichtsrat durch die Unterstützung entsprechender Wahlvorschläge an, dass im Regelfall ein Frauenanteil von 30 % nicht unterschritten wird. Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen“, wie vom Deutschen Bundestag am 6. Februar 2015 und vom Bundesrat am 27. März 2015 verabschiedet, ist seit seinem in Kraft treten umgesetzt worden.

Auch in der Zukunft sollen im Regelfall wenigstens sieben unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein. Dabei werden Aufsichtsräte, die in einem Anstellungsverhältnis zur Symrise AG stehen, grundsätzlich nicht als unabhängig betrachtet. An der erforderlichen Unabhängigkeit fehlt es insbesondere auch dann, wenn ein Aufsichtsrat in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zur Symrise AG, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dieses Ziel ist derzeit erfüllt. Unabhängige Mitglieder sind: Frau Ursula Buck, Herr Horst-Otto Gerberding, Herr Bernd Hirsch, Herr Michael König, Frau Jeannette Kurtgil, Frau Prof. Dr. Andrea Pfeifer, Herr Dr. Winfried Steeger und Herr Peter Winkelmann.

Des Weiteren wird angestrebt, dass auch der Anteil an Mitgliedern im Aufsichtsrat, die das Kriterium Internationalität verkörpern, einen Anteil von einem Drittel nicht unterschreiten soll. Auf Symrise bezogen bedeutet dies, dass nicht nur die Nationalität allein im Vordergrund steht. Entscheidend ist vielmehr, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats substanzielle Erfahrungen in weltweit tätigen Konzernen im In- und Ausland gesammelt hat. Auch dieses Ziel ist derzeit erfüllt.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet in jedem Fall mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Die Regelobergrenze für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beträgt vier Wahlperioden. Auch diese beiden Ziele sind derzeit erfüllt. Bei zukünftigen Wahlvorschlägen wird zu beachten sein, dass die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele weiterhin erfüllt bleiben.

DAS KOMPETENZPROFIL DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat ist gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 1 des DCGK 2017 so zusammzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat hat gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2

Satz 1 des DCGK 2017 ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet, welches bei seiner Zusammensetzung berücksichtigt wurde und bei zukünftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zur Gewährleistung des Kompetenzprofils durch das Gesamtgremium zur Anwendung kommen wird. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats von Symrise beinhaltet dabei verschiedene Parameter. Jeder dieser Parameter hat dabei für sich genommen erhebliche Bedeutung für das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums. Aber erst das Ineinandergreifen und das sich gegenseitige Ergänzen aller Parameter gewährleistet das für die Unterstützung des geschäftlichen Erfolgs von Symrise benötigte Kompetenzprofil des Gesamtgremiums. Erforderlich sind Fachkompetenzen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, Informationstechnologie, Vorstandsvergütungsfragen und Compliance. Weiter sind Fachkompetenzen aus dem Bereich der Duftstoff- und Aromenindustrie erforderlich. Dies umfasst die Herstellung von Aromen, von Lebensmittelinhaltsstoffen, von Riechstoffen und von kosmetischen Inhaltsstoffen. Ebenso zählen Erfahrungen in der chemischen Industrie, der Konsumgüterindustrie und der Lebensmittelindustrie zu den benötigten Kompetenzen. Dabei stehen Kenntnisse der jeweiligen Märkte, Produkte, Kunden- und Lieferantenbeziehungen im Fokus. Aber auch Fachkompetenzen in den Bereichen Produktion, Forschung und Entwicklung sind von herausragender Bedeutung.

Weitere wichtige Parameter des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats von Symrise sind eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, die Vermeidung von Interessenkonflikten, Teamfähigkeit sowie Leitungs- und Entwicklungserfahrungen mit Blick auf große Organisationen. Dieses Kompetenzprofil des Aufsichtsrats von Symrise wird derzeit durch das Gesamtgremium erfüllt.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Wie bereits in der Vergangenheit hat der Aufsichtsrat zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt vier Ausschüsse eingerichtet, die die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die im Plenum zu behandelnden Themen vorbereiten. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, werden in Einzelfällen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats auf seine Ausschüsse übertragen. Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss, den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz, einen Personalausschuss und einen Nominierungsausschuss als ständige Ausschüsse eingerichtet. Letzterer hat die Aufgabe, bei anstehenden Neuwahlen zum Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Anteilseignervertreter vorzuschlagen. Mit Ausnahme des Prüfungsausschusses führt

der Aufsichtsratsvorsitzende in allen Ausschüssen den Vorsitz. Die Ausschussvorsitzenden berichten in den Plenumsitzungen regelmäßig und umfassend über den Inhalt und die Ergebnisse der Ausschusssitzungen.

Der Personalausschuss ist für die Angelegenheiten des Vorstands zuständig. Hierzu gehört insbesondere auch die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für das Aufsichtsratsplenum hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands oder hinsichtlich der Vertragsbestandteile der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder. Auch die Nachfolgeplanung auf Vorstandsebene gehört hierzu. Dabei durchlaufen Kandidaten, die das Potenzial zur Übernahme einer Vorstandstätigkeit mitbringen, ein Assessment, welches mit Hilfe eines externen Dienstleisters von der individuellen Analyse unmittelbar in einen individuellen Entwicklungsplan mündet. Bereits in diesem frühen Stadium werden die Ziele zur zukünftigen Zusammensetzung des Vorstands angemessen berücksichtigt. Ziel ist es, sämtliche Vorstandspeditionen auch kurzfristig und intern nachbesetzen zu können. Der Personalausschuss befasst sich auch mit der Ausgestaltung des Vorstandsvergütungssystems, mit der Festsetzung der jeweiligen Vergütung, den diesbezüglichen Zielvereinbarungen und unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum entsprechende Beschlussempfehlungen. Der Personalausschuss hat darüber hinaus beschlossen, bei der Neubestellung zukünftiger Vorstandsmitglieder auch das Kriterium der Vielfalt mit einzubeziehen und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Dem Personalausschuss gehören zurzeit sechs Mitglieder an, von denen jeweils drei Mitglieder durch die Vertreter der Anteilseigner und drei Mitglieder von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat gestellt werden. Die Mitglieder sind: Herr Dr. Winfried Steeger (Vorsitzender), Herr Harald Feist, Herr Horst-Otto Gerberding, Frau Prof. Dr. Andrea Pfeifer, Herr Dr. Ludwig Tumbrink und Herr Peter Winkelmann. Der Personalausschuss tagte im Geschäftsjahr 2019 zweimal. Der Personalausschuss hat keine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet entsprechende Anwendung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Jahres- und dem Konzernabschluss, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, dem Risikomanagementsystem und dem internen Revisionssystem sowie der Abschlussprüfung. Daneben zählt die Überwachung der Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten sonstigen Leistungen zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses. Ferner werden die Zwischenberich-

te vor ihrer Veröffentlichung ausführlich erörtert und gebilligt. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Ebenfalls zu den regelmäßigen Tagesordnungspunkten gehört die Entgegennahme des Berichts der Innenrevision, des Group Compliance-Office und des Risikoberichts. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Dem Prüfungsausschuss gehören zurzeit sechs Mitglieder an. Drei Mitglieder werden von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gestellt und drei Mitglieder von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Die Mitglieder sind: Herr Bernd Hirsch (Vorsitzender), Frau Ursula Buck, Herr Harald Feist, Frau Jeannette Kurtgil, Herr Dr. Winfried Steeger und Herr Peter Winkelmann. Der Prüfungsausschuss tagte im Geschäftsjahr 2019 fünfmal. Der Prüfungsausschuss hat den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vorbereitet, die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum neuen Abschlussprüfer zu wählen. Weiter hat der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers eingeholt. Er erteilte den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer, stimmte einzelne Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer ab und bereitete die Beschlussfassung des Aufsichtsrats hinsichtlich des Honorars für den Abschlussprüfer vor.

Der Prüfungsausschuss hat keine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet entsprechende Anwendung. Ergänzend hierzu hat sich der Prüfungsausschuss ein Reglement hinsichtlich seiner konkreten Arbeitsweise gegeben.

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz ist paritätisch besetzt. Der Vermittlungsausschuss hat vier Mitglieder. Die aktuellen Mitglieder sind: Herr Dr. Winfried Steeger (Vorsitzender), Frau Ursula Buck, Herr Harald Feist und Herr Dr. Ludwig Tumbrink. Der Vermittlungsausschuss musste auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 nicht einberufen werden. Der Vermittlungsausschuss hat keine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet entsprechende Anwendung.

Der Nominierungsausschuss wird gemäß dem DCGK 2017 ausschließlich von Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat gebildet. Er hat die Aufgabe, bei anstehenden Neuwahlen zum

Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Anteilseignervertreter zur Wahl durch die Hauptversammlung vorzuschlagen. Dem Nominierungsausschuss gehören drei Mitglieder an. Derzeit sind dies Herr Dr. Winfried Steeger (Vorsitzender), Herr Horst-Otto Gerberding und Frau Prof. Dr. Andrea Pfeifer. Der Nominierungsausschuss tagte im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 einmal. Der Nominierungsausschuss hat keine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet entsprechende Anwendung.

TRANSPARENZ

Nach § 19 der am 3. Juli 2016 in Kraft getretenen EU-Marktmissbrauchsverordnung (bisher § 15a Wertpapierhandelsgesetz) müssen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Symrise AG sowie bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen den Erwerb und die Veräußerung von Symrise Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offen legen. Diese Offenlegungspflicht besteht dann, wenn der Wert der getätigten Geschäfte, die eine zum vorstehend genannten Personenkreis gehörende Person tätigt, die Summe von 5.000 € erreicht oder übersteigt. Symrise veröffentlicht diese Angaben zu den Geschäften unverzüglich auf der Internetseite und übermittelt diese Informationen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Unternehmensregister zur Speicherung. Alle der Symrise AG bis zum 31. Dezember 2019 zugegangenen Meldungen sind auf unserer Internetseite unter <https://www.symrise.com/de/investoren/stimmrechtsmitteilungen-directors-dealings> veröffentlicht. Dort finden sich die seit dem Börsengang im Dezember 2006 abgegebenen Meldungen, auch soweit sie zwischenzeitlich aus Vorstand und Aufsichtsrat ausgeschiedene Personen betreffen.

INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen wären, traten auch im Geschäftsjahr 2019 nicht auf. Berater- und Dienstleistungsverträge oder sonstige Austauschverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Geschäftsjahr 2019 ausschließlich bei Herrn Horst-Otto Gerberding.

Herr Horst-Otto Gerberding hat aus den zwischen ihm und der Gesellschaft bis Ende September 2003 bestehenden Anstellungs- und Versorgungsverträgen Pensionsansprüche gegen die Symrise AG. Die Gesamthöhe der Ansprüche beträgt monatlich 26.055,81 €.

Der direkte oder indirekte Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an Aktien der Symrise AG betrug zum 31. Dezember 2019 mehr als 1%. Von den insgesamt von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen 5,46% Aktien der Symrise AG entfielen auf Mitglieder des Aufsichtsrats 5,24% und auf Mitglieder des Vorstands 0,22% (Werte gerundet).

Eine Übersicht über die Mandate der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder außerhalb des Symrise Konzerns findet sich im Finanzbericht 2019.

Ein Bericht über die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen ist ebenfalls im Finanzbericht 2019 enthalten.

RISIKOMANAGEMENT

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken jeder Art ist für den Erfolg eines Unternehmens von elementarer Bedeutung. Ein umfassendes Risikomanagementsystem gehört daher zwingend zu einer angemessenen Corporate Governance. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im gesamten Konzern sicher. Es wird permanent weiterentwickelt und den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst. Zweimal im Jahr findet eine konzernweite Erhebung, Überprüfung und Klassifizierung möglicher Risiken durch für jede Risikoklasse benannte Beauftragte statt. Diese Erhebungen werden auf Konzernebene konsolidiert und fließen in den Risikobericht ein, der zweimal im Jahr Gegenstand der Beratungen des Prüfungsausschusses ist und von diesem einmal im Jahr dem Aufsichtsrat detailliert vorgestellt wird. Das Risikomanagement bei Symrise, seine Sicherheitsmechanismen, internen Richtlinien und Kontrollinstrumente werden unangekündigt durch die interne Konzernrevision geprüft. Hierbei identifizierte Risiken werden unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

Das Risikofrüherkennungssystem nach § 91, Absatz 2 AktG wird von den Abschlussprüfern im In- und Ausland geprüft. Der vom Aufsichtsrat eingerichtete Prüfungsausschuss befasst sich neben der Abschlussprüfung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses auch regelmäßig mit der Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems. Hierzu gehören beispielsweise auch regelmäßige Berichte der Innenrevision und des Group Compliance-Office von Symrise.

Durch dieses Ineinandergreifen verschiedener Mechanismen können Risiken frühzeitig erkannt und bewertet werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung werden Auf-

sichtsrat und Prüfungsausschuss vom Vorstand regelmäßig und kontinuierlich mittels des Risikoberichts unterrichtet. Bereits in diesem frühen Stadium werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt, um eine Neutralisierung der identifizierten Risiken herbeizuführen.

Auch die Umsetzung dieser eingeleiteten Maßnahmen wird von der Innenrevision überprüft und der erreichte Erfolg einer kritischen Würdigung unterzogen. Risikopositionen können so kontrolliert und notwendige Maßnahmen zur Risikoverringering eingeleitet werden. Hierfür werden konkrete Verantwortlichkeiten zugeordnet und mittels einer Erfolgskontrolle nachgehalten.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre von Symrise üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von Symrise eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Den Aktionären ist es außerdem möglich, ihre Stimme im Vorfeld der Hauptversammlung per Internet abzugeben, beziehungsweise die Stimmrechtsvertreter von Symrise per Internet zu beauftragen. Weisungen zur Stimmrechtsausübung an diese Stimmrechtsvertreter können vor und während der Hauptversammlung am 6. Mai 2020 bis zum Ende der Generaldebatte erteilt werden.

Eine Weisungserteilung über elektronische Medien ist bis zum Abend des 5. Mai 2020 um 18:00 Uhr möglich. Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite von Symrise in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Wir wollen unsere Aktionäre vor und während der Hauptversammlung zügig, umfassend und effektiv informieren und ihnen die Ausübung ihrer Rechte erleichtern. Bereits im Vorfeld einer Hauptversammlung werden die Aktionäre durch

den Unternehmensbericht und den Finanzbericht und die Einladung zur Hauptversammlung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die einzelnen Tagesordnungspunkte der anstehenden Hauptversammlung informiert. Sämtliche Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sind auch auf unserer Internetseite verfügbar. Das Anmelde- und Legitimationsverfahren zur Hauptversammlung ist einfach und stellt auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung als maßgeblichen Stichtag für die Legitimation der Aktionäre ab. Im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichen wir außerdem die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse auf unserer Internetseite.

INFORMATIONSSERVICE FÜR UNSERE AKTIONÄRE

Unsere Unternehmenskommunikation verfolgt den Anspruch, größtmögliche Transparenz und Chancengleichheit durch zeitnahe und gleichberechtigte Information aller Zielgruppen zu gewährleisten. Alle wesentlichen Presse- und Kapitalmarktmitteilungen von Symrise werden, auch auf der Internetseite der Gesellschaft, in deutscher und englischer Sprache publiziert. Die Satzung der Gesellschaft sowie die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat finden sich ebenso auf unserer Internetseite wie Jahres- und Konzernabschlüsse, Quartalszwischenmitteilungen, Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.

Wir informieren die Aktionäre der Gesellschaft, Analysten, Aktionärsvereinigungen und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über alle wesentlichen wiederkehrenden Termine mittels eines Finanzkalenders. Dieser wird im Unternehmens- und im Finanzbericht, im Halbjahresfinanzbericht und den Quartalszwischenmitteilungen sowie auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Regelmäßige Treffen mit Analysten und institutionellen Anlegern finden im Rahmen unserer Investor Relations-Aktivitäten statt. Hierzu gehört eine jährliche Analystenkonferenz ebenso wie anlässlich der Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten durchgeführte Telefonkonferenzen für Analysten und Investoren.

Die wichtigsten Präsentationen, die wir für diese Veranstaltungen, für die Hauptversammlung (<https://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung>), aber auch für Investorenkonferenzen vorbereiten, können im Internet eingesehen werden. Auch die Orte und Termine von Anlegerkonferenzen sind für alle Interessierten auf unserer Internetseite unter <https://www.symrise.com/de/investoren/finanzkalender-und-praesentationen> abrufbar.

UNSER ABSCHLUSSPRÜFER

Die Rechnungslegung hinsichtlich des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte bei Symrise erfolgte auch im Jahr 2019 auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der Symrise AG wird nach den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Dabei wurde der Jahresabschluss 2019 der Symrise AG nebst Lagebericht und der Konzernabschluss 2019 der Symrise AG nebst Konzernlagebericht von unserem Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft. Auch mit diesem Prüfer ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich zu unterrichten ist, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden.

Unser Abschlussprüfer wird über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an Vorstand und Aufsichtsrat berichten. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren, beziehungsweise im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er im Zuge der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung nicht vereinbar sind.

DIVERSITÄTSKONZEPT FÜR VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die §§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB verlangen von Symrise eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise das Alter, das Geschlecht, den Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im jeweiligen Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse. Aufgrund der für Symrise ohnehin geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften und angesichts der ausnahmslosen Umsetzung sämtlicher Empfehlungen des DCGK 2017 verfügt Symrise bereits über ein solches Diversitätskonzept. Folglich kommt den §§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB im Falle von Symrise keine eigenständige weitergehende Bedeutung mehr zu. Zum besseren Verständnis fassen wir unser Diversitätskonzept nachfolgend nochmals zusammen:

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen“, wie vom Deutschen Bundestag am 6. Februar 2015 und vom Bundesrat am 27. März 2015

verabschiedet, ist seit seinem in Kraft treten umgesetzt worden. Es hat unter anderem auch zum Ziel, den Anteil von weiblichen Führungskräften in den sogenannten Spitzenpositionen der Wirtschaft zu erhöhen und langfristig weitgehend Geschlechterparität zu erreichen. Die Symrise AG verfolgt das Ziel, langfristig einen Frauenanteil von 20% im Vorstand zu erreichen. Hierzu sind zwischen Aufsichtsrat und Vorstand konkrete personenbezogene Maßnahmen vereinbart. Allerdings müssen wir laufende Anstellungsverträge respektieren und die Kontinuität im Führungsgremium sicherstellen. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder haben Verträge, die in die Jahre 2021 bis 2024 hineinreichen.

Symrise ist ein global geführtes Unternehmen, leitende Führungsfunktionen bestehen auch außerhalb Deutschlands. Basis für die Symrise spezifische Frauenquote ist daher die globale Führungsstruktur der Symrise AG. Der Anteil von Frauen auf der ersten Managementebene unterhalb des Vorstands betrug im Jahr 2019 24,1%, auf der zweiten Managementebene 40,9%.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des DCGK 2017 konkrete Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem (i) die internationale Tätigkeit des Unternehmens, (ii) potenzielle Interessenkonflikte, (iii) die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, (iv) eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, (v) eine festzulegende Regellobergrenze für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und (vi) Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Auch in der Zukunft sollen im Regelfall wenigstens sieben unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein. Dabei werden Aufsichtsräte, die in einem Anstellungsverhältnis zur Symrise AG stehen, grundsätzlich nicht als unabhängig betrachtet. An der erforderlichen Unabhängigkeit fehlt es insbesondere auch dann, wenn ein Aufsichtsrat in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zur Symrise AG, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dieses Ziel ist derzeit erfüllt. Des Weiteren wird angestrebt, dass auch der Anteil an Mitgliedern im Aufsichtsrat, die das Kriterium Internationalität verkörpern, einen Anteil von einem Drittel nicht unterschreiten soll. Auf Symrise bezogen bedeutet dies, dass nicht nur die Nationalität allein im Vordergrund steht. Entscheidend ist vielmehr, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats substanzvolle Erfahrungen in weltweit tätigen Konzernen im In- und Ausland gesammelt hat. Auch dieses Ziel ist derzeit erfüllt.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet in jedem Fall mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Die Regelobergrenze für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beträgt vier Wahlperioden. Auch diese beiden Ziele sind derzeit erfüllt.

Der Aufsichtsrat hat gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des DCGK 2017 ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet, welches bei seiner Zusammensetzung berücksichtigt wurde und bei zukünftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zur Gewährleistung des Kompetenzprofils durch das Gesamtgremium zur Anwendung kommen wird. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats von Symrise beinhaltet dabei verschiedene Parameter. Jeder dieser Parameter hat dabei für sich genommen erhebliche Bedeutung für das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums. Aber erst das Ineinandergreifen und das sich gegenseitige Ergänzen aller Parameter gewährleistet das für die Unterstützung des geschäftlichen Erfolgs von Symrise benötigte Kompetenzprofil des Gesamtgremiums. Erforderlich sind Fachkompetenzen in den Bereichen Rech-

nungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, Informationstechnologie, Vorstandsvergütungsfragen und Compliance. Weiter sind Fachkompetenzen aus dem Bereich der Duftstoff- und Aromenindustrie erforderlich. Dies umfasst die Herstellung von Aromen, von Lebensmittelinhaltsstoffen, von Riechstoffen und von kosmetischen Inhaltsstoffen. Ebenso zählen Erfahrungen in der chemischen Industrie, der Konsumgüterindustrie und der Lebensmittelindustrie zu den benötigten Kompetenzen. Dabei stehen Kenntnisse der jeweiligen Märkte, Produkte, Kunden- und Lieferantenbeziehungen im Fokus. Aber auch Fachkompetenzen in den Bereichen Produktion, Forschung und Entwicklung sind von herausragender Bedeutung. Weitere wichtige Parameter des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats von Symrise sind eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, die Vermeidung von Interessenkonflikten, Teamfähigkeit, Leitungs- und Erfahrungserfahrungen von großen Organisationen. Dieses Kompetenzprofil des Aufsichtsrats von Symrise wird derzeit durch das Gesamtgremium erfüllt.